

Satzung Fischereiverein Oberndorf

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Oberndorf e.V." im folgenden Verein genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Oberndorf am Lech.
- 1.3 Er ist eingetragener Verein im Sinne des Paragraphen 21 BGB und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Donauwörth eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Ausübung waidgerechter Fischerei;
 - b) Pachtung von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für die Mitglieder;
 - c) Bekämpfung fischereischädlicher öffentlicher und privater Vorhaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten;
 - d) Bekämpfung von Fischfrevel
 - e) Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Zweckverbänden und anderen Stellen;
 - f) Aufstellung von Gutachten und Beratung der Mitglieder in fischereirechtlichen Fragen;
 - g) Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

- 2.4 Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- 2.5 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, dessen Wertsteigerung und Ertrag.
Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Eine Mitgliedschaft besteht als:
- a) aktives Mitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) aktives jugendliches Mitglied
- 3.3 Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet, den Vereinsbeitrag entrichtet und den für die Angelfischerei erforderlichen Fischereierlaubnisschein des Vereins erworben hat. Ein aktives Mitglied wird förderndes Mitglied, wenn es für das neue Geschäftsjahr keinen Fischereierlaubnisschein mehr erwirbt. Das aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- 3.4 Förderndes Mitglied ist unterstützendes Mitglied, das nur der Beitragspflicht unterliegt. Das fördernde Mitglied hat in fischereilichen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Aufnahmegebühren werden bei fördernden Mitgliedern nicht erhoben.
- 3.5 Aktives jugendliches Mitglied ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Angelfischerei ausübt. Kostenbeiträge für Jugendliche werden gesondert geregelt. Sie haben kein Stimmrecht.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht steht nur aktiven und fördernden Mitgliedern, letzteren aber nicht in fischereilichen Angelegenheiten zu.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten
- b) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben
- c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) als aktives Mitglied jährlich die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegter Betrag erhoben. Dabei hat die Arbeitsleistung Vorrang vor der Zahlungsleistung.
- e) von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge und Kostenbeiträge zu entrichten.

§5

Aufnahme

- 5.1 Die Mitgliedschaft muß gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Ob er den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages verbindlich.

§6

Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. September, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Rückständige Beiträge und dergleichen sind zu bezahlen. Bei Wohnungswechsel nach außerhalb kann die Vorstandschaft von einer Kündigungsfrist absehen. Die Vorstandschaft kann auch außerhalb der festgesetzten Frist jederzeit eine Kündigung annehmen.

6.3 Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

a) wenn es gegen die Satzung verstößt und/oder satzungs-gemäße Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt.

b) wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt

c) wenn es bei Pachtung oder Erwerb von Fischwasserm mit dem Verein in Wettbewerb tritt

d) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten oder Mindestmaße vorsätzlich nicht beachtet werden

e) wenn es schuldhaft der Bezahlung des Jahresbeitrages und/oder des Beitrages für die Fischereierlaubnis nach dem Fälligkeitsdatum mehr als 3 Monate nicht nachkommt und die Schuld binnen 4 Wochen trotz Mahnung nicht tilgt.

6.4 Ob er den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft hat dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung die gegen dieselben vorliegenden Beschuldigungen schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich in der beschlußfassenden Vorstandssitzung zu verteidigen. Bei der Beschlußfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

Vereinsstrafen

7.1 Soweit die Vorstandschaft bei minder schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsinteressen oder gegen die Waidgerechtigkeit nicht von der Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes Gebrauch macht, kann sie folgende Vereinsstrafen verhängen:

a) Rüge

b) Verwarnung mit oder ohne Auflage

c) Entziehung eines durch den Verein ausgegebenen Erlaubnisscheines für die Dauer bis zu einem Jahr ohne Rückerstattung der Gebühr

§8

Organe des Vereins

8.1 Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung, unterschieden nach Hauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§9

Die Vorstandschaft

9.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1.Vorsitzenden
- 2. dem 2.Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassierer
- 5. dem Beirat

9.2 Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt durch Wahl bei der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung kann eine Verlängerung der Amtszeit bis zu 2 Jahren beschließen. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden soll mittels Stimmzettel in geheimer Wahl erfolgen. Offene Abstimmung ist auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung der Versammlung zulässig. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann auf Antrag durch Stimmzettel geheim oder in offener Abstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder.

9.3 Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Gewässerwart
- 2. dem Gerätewart (soweit erforderlich)
- 3. dem Besatzobmann
- 4. dem iden Beisitzerin.

9.4 Für je 30 Vereinsmitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.

§ 10

Aufgaben der Vorstandschaft

10.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

10.2 Der Vorstandschaft obliegen insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Jahreshaupt- bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Durchführung der Aufgaben, welche auf Grund der Satzung ihr zufallen oder für welche sie auf andere Weise ermächtigt wurde.

10.3 Die Vorstandschaft wird ermächtigt, im Namen des Vereins Gewässer zu pachten, diese wirtschaftlich zu betreuen, insbesondere sie zweckmäßig zu besetzen, Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei an denselben zu erlassen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, und ehrenamtliche Organe zur Überwachung dieser Bestimmungen einzusetzen.

10.4 Im Einzelnen obliegen den Vorstandsmitgliedern folgende besondere Aufgaben:

1) Der jeweils amtierende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen und ist federführend in allen Vereinsangelegenheiten.

2) Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen, in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen. In den Protokollen hat er die jeweils gefassten Beschlüsse zu beurkunden.

3) Der Kassierer betätigt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Er ist im Geldverkehr und der Unterzeichnung der Fischereierlaubnisscheine zeichnungsberechtigt. Der Kassierer hat in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenführung ist vor der Bekanntgabe des Kassenberichts von 2 Prüfern zu prüfen.

10.5 Die Vorstandschaft hat die Aufsicht über die Vereinsgewässer in fischereirechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Beim Aussetzen von Besatzfischen soll ein Mitglied der Vorstandschaft anwesend sein.

10.6 Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

11.1 Die Jahreshauptversammlung ist zu berufen jährlich einmal, möglichst am Ende des Geschäftsjahres

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

12.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben

stattzufinden,

a) wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,

b) wenn mindestens 25 6 der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

§13

Durchführung der Versammlungen gemäß § 10 und 11.

13.1 Jede Versammlung ist den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

13.2 In der Versammlung stimmberechtigt sind:

a) aktive Mitglieder

b) fördernde Mitglieder, nicht aber bei Abstimmungen in fischereilichen Angelegenheiten.

13.3 Nicht stimmberechtigt sind aktive, jugendliche Mitglieder.

13.4 Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Beschlüsse in einer Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 13.5 Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.6 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 13.7 Über den Ablauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

14.1 Der Jahreshauptversammlung und ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:

1. Satzungsänderungen;
 2. Wahl der Vorstandschaft;
 3. Abberufung oder Ersatz eines oder mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder;
 4. Festsetzung oder Änderung der Mitgliederbeiträge;
 5. Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds wegen Ausschluss oder Bestrafung;
 6. Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Fangfische und Verlängerung der gesetzlichen Schonzeit;
 7. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft;
 8. Auflösung des Vereins.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§15

Angelrecht

- 15.1 Das Angelrecht in den vom Verein gepachteten Gewässern kann im Allgemeinen nur Vereinsmitgliedern, die im Besitz eines

Fischereierlaubnisscheines für das jeweilige Gewässer sind, zugestanden werden. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen zu-lassen.

- 15.2 Ungeachtet der gesetzlichen Schonzeiten kann der Verein von sich aus für die Vereinsgewässer verlängerte Schonzeitbestimmungen und von der Gesetzgebung nach oben abweichende Mindestmaße festlegen.
- 15.3 Die Mitglieder verpflichten sich, vom Verein aufgestellten Kontrollorganen beim Fischen an Vereinsgewässern den Fischereierlaubnisschein, das Fangbuch, sowie schon gefangene Fische vorzuzeigen.
- 15.4 Das Fangbuch ist richtig und wahrheitsgemäß zu führen.
- 15.5 Der Fischereiberechtigte haftet für jeden durch ihn verursachten Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Befahrens und Betretens von Ufergrundstücken, verursacht hat.
- 15.6 Das Fischen während der Durchführung einer Vereinsveranstaltung ist an den Vereinsgewässern untersagt, es sei denn, ein oder mehrere Vereinsgewässer sind in die Veranstaltung mit einbezogen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag zu Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, was mit dem nach Befriedigung der Gläubiger noch vorhandenem Vermögen zu geschehen hat.